

**Verordnung  
über das flächenhafte Naturdenkmal  
"Amphibien-Laichstätte in der ehemaligen Tongrube Brunner"**

vom 09. Februar 1981

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 5 vom 07. März 1981 -

Aufgrund der Art 9 Abs. 1 bis 4, Art 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 Satz 1, Art 37 Abs. 2 Nr. 3 sowie Art 26 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayer. Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 1978 (GVBl S. 678) erlässt die Stadt Amberg folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 02. Februar 1981 Nr. 820 - 8631 1 AM/St 2 genehmigte

**V e r o r d n u n g :**

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

Der nördlich des Mariahilfberges in der Gemarkung Amberg der Stadt Amberg gelegene Amphibienbiotop wird unter der Bezeichnung "Amphibien-Laichstätte in der ehemaligen Tongrube Brunner" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als flächenhaftes Naturdenkmal unter Schutz gestellt.

**§ 2**

**Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von ca. 1.431 ha. Es umfasst das Grundstück FStNr. 2856 der Gemarkung Amberg, Stadt Amberg.
- (2) Die Grenze der geschützten Fläche verläuft identisch mit den Grenzen des Grundstücks FStNr. 2856 der Gemarkung Amberg, Stadt Amberg.

- (3) Die Grenze des flächenhaften Naturdenkmals ist in einer Karte M = 1 : 25.000 und in einer Flurkarte M = 1 : 5.000 rot eingetragen, die bei der Stadt - Untere Naturschutzbehörde - niedergelegt sind. Auf diese Karten wird Bezug genommen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M = 1 : 5.000. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Regierung der Oberpfalz als Höhere Naturschutzbehörde.
- (4) Die Karten werden bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

### **§ 3**

#### **Schutzzweck**

Zweck der Inschutznahme des flächenhaften Naturdenkmals ist es,

1. den für die Tierwelt bedeutungsvollen Biotop zu erhalten,
2. den für die Tier- und Pflanzenwelt notwendigen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Wasserqualität zu sichern,
3. die durch die Tierwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

### **§ 4**

#### **Verbote**

- (1) Nach Art 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung der Stadt Amberg - Untere Naturschutzbehörde - das flächenhafte Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können. Es ist deshalb vor allem verboten,
  - a) Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  - b) Veränderungen des Wasserhaushaltes jeglicher Art vorzunehmen,
  - c) die Lebensbedingungen der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern,

- d) eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben,
  - e) einzelne Pflanzen und Tiere zu entfernen, anzueignen oder abzutöten und Pflanzen und Tiere jeglicher Art neu in den Bestand einzubringen,
  - f) Pflanzen, Knollen, Zwiebeln sowie oberirdische und unterirdische Pflanzenteile jeglicher Art zu entnehmen,
  - g) Wege, Pfade und bauliche Anlagen aller Art zu errichten,
  - h) Aufforstungen vorzunehmen,
  - i) das Grundstück, insbesondere die Gewässer, zu verunreinigen,
  - k) die Flächen außerhalb des Weges zu befahren,
  - l) das Abstellen von Fahrzeugen aller Art,
  - m) das Düngen,
  - n) auf der Fläche zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen,
  - o) in den vorhandenen Gewässern zu baden.
- (2) Es ist verboten, ohne Genehmigung der Stadt Amberg - Untere Naturschutzbehörde - das flächenhafte Naturdenkmal mit seinen Tümpeln in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zu betreten.

## **§ 5**

### **Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind folgende Tätigkeiten:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstückes im bisher üblichen Umfang und in der bisher üblichen Art,
3. die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen,
4. spezielle Biotopgestaltungsmaßnahmen, soweit diese im Einvernehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

## **§ 6**

### **Genehmigung**

- (1) Die Stadt Amberg - Untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 4 erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern, oder
  2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken dieses Naturdenkmals vereinbar ist.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.

## **§ 7**

### **Anzeigepflicht**

Gemäß Art 50 Abs. 1 BayNatSchG haben die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals dieses zu überwachen und erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich der Stadt - Untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 dieser Verordnung das flächenhafte Naturdenkmal ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot
1. des § 4 Abs. 1 Buchstabe a bis d über die Veränderung, Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals,
  2. des § 4 Abs. 1 Buchstabe e und f über den Schutz der Pflanzen und Tiere,
  3. des § 4 Abs. 1 Buchstabe g über Bau- und Erschließungsmaßnahmen,

4. des § 4 Abs. 1 Buchstabe h bis o über das Aufforsten, die Grundstücks- und Gewässer-  
verunreinigung, das Befahren der geschützten Fläche, das Abstellen von Fahrzeugen, das  
Düngen, das Zelten, Lagern oder Feuermachen sowie das Baden zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt  
werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 2 ohne Genehmigung das  
flächenhafte Naturdenkmal mit seinem Tümpeln in der Zeit vom 01. März bis 30. September  
eines jeden Jahres betritt.
- (3) Nach Art 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt  
werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbare Auflage nach § 6 Abs. 2 dieser  
Verordnung zuwiderhandelt.
- (4) Nach Art 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen  
Art 50 Abs. 1 oder Abs. 5 BayNatSchG oder entgegen § 7 dieser Verordnung die dort vorge-  
schriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

\* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Vorschriften in der ursprünglichen Fassung.  
Das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen ergibt sich aus nachstehender Übersicht.

---

Lfd. Nr.	Ändernde VO vom	genehmigt mit RS vom	Amtsblatt Nr. vom	geänderte-Paragrafen	Art der Änderung	In Kraft-getreten am
1	27.11.2001	genehmigungsfrei	24 vom 15.12.2001	§ 8	Euro-anpassung	01.01.2002